

§ 4 GütbefG Ausnahmen von der Konzessionspflicht

GütbefG - Güterbeförderungsgesetz 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2022

§ 4.

Eine Konzession nach § 2 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes ist nicht erforderlich:

1. 1.für die Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes;
2. 2.für die Beförderung von Gütern auf Grund einer Berechtigung für Spediteure gemäß § 94 Z 63 GewO 1994;
3. 3.für den Werkverkehr (§ 10);
4. 4.für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste durch Unternehmen für die Personenbeförderung;
5. 5.für die Beförderungstätigkeiten von Eisenbahnunternehmen
 1. a)in Ausübung des Rollfuhrdienstes (Zu- und Abstreifen von der Eisenbahn zur Beförderung übergebenem Stückgut, von Gepäck der Reisenden sowie von Behältern, einschließlich Wechselaufbauten, im Ortsbereich des Versand- oder Bestimmungsbahnhofes oder in deren benachbarten Orten) und des Straßenrollerdienstes;
 2. b)in Ausübung des Schienenersatzverkehrs bei Unterbrechung der Schienenwege, insbesondere im Falle eines Betriebsnotstandes.

In Kraft seit 14.02.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at